

Verkehrssicherungspflicht und Haftung in der Baumpflege

Bedeutung u. Bindungswirkung unterschiedl. Regelwerke

Gesetz (z.B. BGB, StGB, BNatSchG, etc.)

Bindung für jedermann (Baumpfleger, Auftraggeber, Staat, sonst. ö.-r. Körperschaften)

Satzung (z.B. Baumschutzsatzung)

Bindung für jedermann (Baumpfleger, Auftraggeber, Staat, sonst. ö.-r. Körperschaften)

Technische Regelwerke (BaumpflegeRL, UVV, etc.)

Keine Bindung; Beachtung aber sinnvoll

Gerichtsurteile

Bindung nur für die am Verfahren beteiligten Parteien; Urteile höherer Gerichte haben darüber hinaus Bedeutung für die Rechtsauslegung; Rspr. kann sich aber ändern

ZivilR: Unterscheidung zwischen Haftung aus VSP und aus Vertrag

Haftung aus VSP

VSP ist nicht direkt im Gesetz geregelt. Sie wird von den Gerichten aus § 823 Abs. 1 BGB abgeleitet und begründet bei schuldhafter Verletzung die Pflicht zum Schadensersatz.

Inhalt: Jeder der einen Verkehr eröffnet / eine Gefahrenquelle schafft oder für sie verantwortlich ist, hat die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen.

Haftung aus Vertrag

z.B. wegen mangelhafter Leistungserbringung oder Nebenpflichtverletzung

StrR: neben zivilrechtl. Haftung strafrechtliche Verantwortlichkeit mgl.

Fahrlässige Körperverletzung

Fahrlässige Tötung

Vorsätzliche Sachbeschädigung

Klare Trennung zwischen Haftung aus Vertrag, VSP sowie Strafrecht erforderlich!

Verantwortliche Personenkreise u. Haftungsbeziehungen

Haftung aus VSP und aus Vertrag

- Baumeigentümer oder –besitzer (z.B. Stadt, Gemeinde, etc.)
 - Baumpflegefirma/selbständiger Baumpfleger/Gutachter/Baumkontrolleur
 - Angestellte der Baumpflegefirma und des Baumeigentümers
 - Mitarbeiter von Behörden
 - Dritte (Passanten, Autofahrer, Nachbarn, etc.)
- Haftung aus VSP setzt idR voraus, dass Pflichtiger Verfügungsgewalt über d. Baum hat
- VSP geht idR nur bei eindeutiger Übertragung/Übernahme auf andere Person über
- durch bloßen Einzelauftrag zur Baumpflege geht VSP idR nicht auf Firma über
- Baumpflegefirma haftet idR innerhalb d. Vertragsverhältnisses (Ausn.: ggüber Dritten)
- Angestellte haften idR innerhalb d. Arbeitsverhältnisses (innerbetr. Schadensausgleich)
- Haftung von Angestellten u. Baumpflegefirma aus Delikt/VSP ggüber Dritten mgl.
- Außerdem Haftung wg. Organisationsverschulden u. aus Vertr. m. Schutzwirkung mgl.

Verantwortliche Personenkreise u. Haftungsbeziehungen

Beispiel 1:

Baumpflegefirma B übernimmt den Auftrag Alleeäume für die Stadt M zu kontrollieren und in verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Da der Angestellte A der Firma B einen Vorschaden übersieht, kommt es wenige Wochen später zu einem Astabbruch, durch welchen ein parkendes Auto sowie dessen Eigentümer E geschädigt werden. Der Vorschaden am Baum war zwar nicht leicht zu sehen, wäre aber bei sorgfältiger Prüfung aufgefallen.

Verantwortliche Personenkreise u. Haftungsbeziehungen

Beispiel 2:

Baumpflegefirma B übernimmt den Auftrag, eine Ulme für die Stadt M zu sanieren. Da der Mitarbeiter der A das Umfeld nicht ordnungsgemäß gesichert hat, wird ein Passant von einem Aststummel getroffen und erleidet eine Platzwunde am Kopf.

Verantwortliche Personenkreise u. Haftungsbeziehungen

- Übertragung der VSP sollte in Verträgen ausdrücklich und klar geregelt werden
- Klarheit von Dienstanweisungen/Arbeitsaufträgen/innerbetriebl. Vorgehensweisen/Nachweissystemen

Beispiel 3:

Baumpflegefirma B übernimmt den Auftrag, die Bäume in der Gemeinde G für drei Jahre in den erforderlichen Abständen zu kontrollieren und ggf. zu pflegen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist er auch befugt, gefährliche Bäume, deren Sanierung nicht mehr möglich ist, zu fällen. Da der Angestellte A der Firma B dies nicht weiß, behandelt er eine stark kernfaule Robinie nicht, da ihm dies zwecklos erscheint. Er teilt die Fäule seinem Arbeitgeber (B) auch nicht mit. Wenige Monate später bricht der Stamm und beschädigt ein Gewächshaus auf dem Nachbargrundstück.

Verantwortliche Personenkreise u. Haftungsbeziehungen

Vertrag zwischen Baumeigentümer u. Baumpfleger ist idR Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter; Voraussetzungen (st. Rspr.):

- 1. Leistungsnähe des Dritten** → Der Dritte kommt bestimmungsgemäß mit der vertragl. Leistung in Berührung u. ist dadurch dem Risiko einer Pflichtverletzung ausgesetzt (z.B. Passant, der am Baum vorkommt).
- 2. Einbeziehungsinteresse des Gläubigers** → Der Vertragspartner (hier: der Baumeigentümer) hat erkennbar ein Interesse daran, dass auch diese Dritten durch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung geschützt werden (da er z. B. als Eigentümer selbst für die Sicherheit der Passanten verantwortlich ist).
- 3. Erkennbarkeit für den Schuldner** → Die Baumpflegefirma muss erkennen können, dass ihre Tätigkeit nicht nur dem Auftraggeber, sondern auch **dem Schutz Dritter** dient (z. B. Verkehrsteilnehmer, Fußgänger).
- 4. Schutzbedürftigkeit des Dritten** → Der Dritte darf **keinen eigenen gleichwertigen vertraglichen Anspruch** gegen die Baumpflegefirma haben.

Verantwortliche Personenkreise u. Haftungsbeziehungen

Sicherheit/Absperrung des Arbeitsumfeldes:

Arbeitsumfeld muss so abgesichert werden, dass keine Gefahr für Dritte besteht. Grad der herzustellenden Sicherheit hängt vom Gefährdungsgrad der Arbeiten ab.

Grundsätzlich gilt:

- **Warnschilder allein genügen in der Regel nicht,** wenn **objektiv eine Gefahr für Dritte besteht**, etwa durch herabfallende Äste, herabfallendes Werkzeug oder Maschinenbewegungen.
- In solchen Fällen ist eine **tatsächliche Absperrung** (z. B. mit Absperrbändern, Gittern oder Bauzäunen) erforderlich, um den **Sicherheitsbereich räumlich klar zu trennen** und den Zugang für Unbefugte zu verhindern.
- Überwinden Dritte eine tatsächliche Absperrung, so ist **Mitverschulden denkbar** (Ausnahme: Kinder).

Interessante Urteile

BGH und OLGs (st. Rspr.):

Pflichtiger genügt seiner VSP hinsichtlich Bäumen, wenn er diese durch laufende Beobachtung in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsanzeichen hin untersucht und die Maßnahmen ergreift, die für die Gefahrvermeidung notwendig sind, wobei zur Wahrung der VSP eine regelmäßige Sichtprüfung vom Boden aus genügt (BGH: kein fester Turnus; OLGs; 2x jährlich).

Eingehendere fachmännische Untersuchung – mit zum Teil aufwändigen Geräten wie etwa Hubsteiger oder Fractometer – ist der Pflichtige erst gehalten, wenn bei der Regelkontrolle an dem betreffenden Baum konkrete Defektsymptome erkennbar sind, wie etwa spärliche und trockene Belaubung/dürre Äste/äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten/Pilzbefall.

Interessante Urteile

OLG Köln, Beschluss vom 10. 6. 2005 - 7 U 8/05

Sachverhalt:

Baumeigentümer unterlässt Kontrolle des fraglichen Baums vor dem Unfallereignis. Es kommt zum Schaden. Gefahr wäre laut Sachverständigen jedoch auch bei ordnungsgemäßer Kontrolle nicht erkennbar gewesen.

Ergebnis:

Keine Haftung des Baumeigentümers.

Anmerkung (st. Rspr.):

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist erst dann anzunehmen, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine konkrete Gefahr durch einen Baum hinweisen. War Gefahr nicht erkennbar, scheidet Haftung aus.

Interessante Urteile

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.07.2020 – 18 U 405/19

Sachverhalt:

Baumkontrolleur stellt bei Baum Erfordernis, der Totholzbeseitigung eines Astes sowie Kronenpflege fest und beschreibt die Dringlichkeit als „mittel“. Der Ast wird nicht gleich beseitigt und trifft drei Monate später ein parkendes Auto.

Ergebnis:

Keine Haftung des Baumeigentümers. Es dürfte zwar wahrscheinlich sein, dass eine schuldhafte Verletzung der VSP wegen nicht rechtzeitig Beseitigung des Astes vorliegt. Es konnte aber nicht bewiesen werden, dass es sich bei dem Ast, der das Kfz getroffen hat, tatsächlich um den kontrollierten Totast gehandelt hat, da der Ast nicht mehr auffindbar war und die vorgelegten Fotos keine passende Bruchstelle belegt haben.

Praxistipp:

Beweissicherung bzw. -beseitigung bedenken; Achtung: Gefahr der Beweisvereitelung

Interessante Urteile

BGH, Urt. v. 6.3.2014 – III ZR 352/13

Sachverhalt:

Geschädigter parkt seinen Pkw unter 50-60 Jahre alten Pappeln. Von einer der Pappeln bricht ein grün belaubter Ast und verursacht Schaden am Pkw. Geschädigter ist der Meinung, dass es sich bei Pappeln um schadensgeneigte Bäume handelt und den Baumeigentümer deshalb eine erhöhte VSP trifft.

Ergebnis:

Keine Haftung des Baumeigentümers. Ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken. Bei solchen Baumarten müssen deshalb keine besonderen Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Interessante Urteile

OLG Rostock, Urt. v. 10. 7. 2009 – 5 U 334/08

Sachverhalt:

Geschädigter wird in seinem Pkw von einer umstürzenden Hybrid-Pappel getroffen. Die Pappel war zu 70 % innerlich verfault und brach 30 cm über dem Boden ab. Der vom Baumeigentümer angestellte Baumkontrolleur hatte aus Unkenntnis einem kleinen, unscheinbaren Fruchtkörper am Stamm (Brandkrustenpilz, ca. 3 cm groß und in Form einer halben Walnuss) keine Beachtung geschenkt.

Ergebnis:

Baumeigentümer haftet. Stellt ein Baumkontrolleur an einer Hybridpappel einen entsprechenden Fruchtkörper fest, so besteht für ihn Anlass zu einer eingehenderen Untersuchung des Baumes, ggf durch Freilegen des Stammfußes oder durch Hinzuziehung eines Baumsachverständigen. Es liegt in der Verantwortung des Baumeigentümers sorgfältig geschultes Personal einzusetzen.